

erhoben und beantragt, das Ausschlußverfahren auf Grund des § 9 gegen die betreffende Firma einzuleiten.

In einem Schreiben teilt der Börsenvereinsvorstand der Vereinigung mit, daß die alleinige Angabe in einem Prospekt »außerordentlich im Preise ermäßigt« den Vorschriften der Restbuchhandelsordnung nicht genüge, ein derartiger Prospekt sei unstatthaft.

Von einem auswärtigen Kreisverein wurde bei uns angefragt, ob der Ausdruck von empfehlenden Anzeigen einer Buchhandlung auf Bestellformulare der dortigen Universitätsbibliothek zu beanstanden sei. Wir haben dem Verein geschrieben, daß auch in Berlin derartige Ausdrücke in Gebrauch seien und so lange nicht als unstatthaft bezeichnet werden können, als keine besonderen Vorteile darauf angeboten würden.

Die Aufforderung des Börsenvereins, die Orts- und Kreisvereine möchten mehr als bisher dafür Sorge tragen, daß Mitglieder des Buchhandels in die Handelskammern gewählt würden, haben wir der Korporation der Berliner Buchhändler zur Erwägung übergeben.

Der Zentralverband der Schulbuchhändler in Berlin und Umgegend ist an die Vereinigung mit der Bitte herangetreten, ihm unsere Verkaufsbestimmungen zugänglich zu machen. Wir haben beschlossen, ein Rundschreiben herzustellen, das der Zentralverband seinen Mitgliedern übersenden soll; diesem Schreiben werden unsere Verkaufsbestimmungen und ein Verpflichtungsschein hinzugefügt werden.

Die endgültige Regelung der Abmachungen mit dem Zentralverband hat vertagt werden müssen, da die vorbereitenden Verhandlungen durch Herrn Siegismund geführt worden sind, und es wünschenswert erschien, daß die Herbeiführung einer Einigung mit diesem Verbands Herrn Siegismunds sachkundiger Vermittlerrolle überlassen bleibe.

In dem Literarischen Anzeiger des Justiz-Ministerialblatts zeigte ein Gerichtskassenrendant das Erscheinen eines Buches in seinem Selbstverlage an, das bei direktem Bezuge 8 *M.* durch den Buchhandel 11 *M.* kosten sollte.

Wir haben uns an den Herrn Justizminister mit der Bitte gewandt, Vorkehrung zu treffen, daß ähnliche Inserate, die das Ansehen des Buchhandels zu schädigen im höchsten Maße geeignet seien, in den Anzeiger des amtlichen Blattes fernerhin nicht mehr aufgenommen werden. Der Herr Minister möge berücksichtigen, daß eine Gegenüberstellung, wie sie in der Anzeige des betreffenden Beamten beliebt werde, daß das Buch bei direktem Bezuge 8 *M.* durch den Buchhandel 11 *M.* koste, geradezu eine Warnung vor buchhändlerischem Bezug enthalte. Ein Beamter dürfe einen ehrenhaften Stand in dieser Weise nicht in Mißkredit bringen, um so mehr, als er als Selbstverleger große Vorteile gegenüber dem steuerzahlenden Buchhändler habe.

Der Schatzmeister der Vereinigung, Herr R. L. Prager, hat zu Protokoll gegeben, daß er am 23. Januar 1909 für die Vereinigung 600 *M.* 3 1/2% Preussische Consols gekauft habe, er habe die Zinsscheine infolge der Krankheit unseres Vorsitzenden ebenso wie die Stücke selbst in Verwahrung genommen, während sonst die letzteren dem Vorsitzenden übergeben zu werden pflegen.

Die Geschäfte des Verbandsvorstandes der Kreis- und Ortsvereine werden zurzeit von dem Kreis Norden wahrgenommen. Die Amtszeit des Vorstandes ist abgelaufen, er hat sich nunmehr an die Vereinigung mit der Anfrage gewandt, ob sie geneigt wäre, die Vorstandsgeschäfte weiter zu führen. Wir haben dem Vorsitzenden des Verbandes, Herrn Hermann Seippel, unter dem 17. März geantwortet, daß die Vereinigung nur im äußersten Falle, wenn gar kein anderer Verein sich zur Übernahme der Vorstandsgeschäfte des Verbandes bereit erklären würde und wenn ferner

eine große Majorität der Kreis- und Ortsvereine Berlin wähle, die Geschäfte des Verbandes übernehmen und die Vorstandsämter an Mitglieder der Vereinigung zur Verteilung bringen würde, da der Vorstand in seiner Gesamtheit dazu nicht in der Lage sei.

Wir haben in der betreffenden Vorstandssitzung zu Protokoll genommen, daß Herr Ritschmann sich bereit erklärt hat, für den Fall, daß die Wahl des Verbandsvorstandes auf uns fällt, das Amt eines Schriftführers zu übernehmen, und daß Herr Prager, wenn sich keine andere geeignete Persönlichkeit findet, im äußersten Falle bereit ist, das Amt eines Vorsitzenden zu übernehmen.

Meine Herren, diese Zusage an den Verbandsvorsitzenden haben wir nur mit den größten Bedenken gemacht. Wir sind uns völlig klar darüber, daß wir damit nicht nur den Herren, die die Geschäfte des Vorstandes übernehmen, sondern auch der Vereinigung und ihren Mitgliedern eine große Verantwortlichkeit auferlegen. Wenn wir trotzdem bedingt zugesagt haben, so war zunächst der Umstand maßgebend, daß kein anderer Verein sich hat bereit finden lassen, die mühevollen und verantwortliche Tätigkeit auf sich zu nehmen, und zweitens die Tatsache, daß die Führung der Geschäfte in Berlin immerhin einige Erleichterung bietet dadurch, daß die Möglichkeit besteht, mit dem Vorsitzenden und dem Schriftführer des Börsenvereins, dem Vorsitzenden des Verlegervereins, wenn, wie wir hoffen und überzeugt sind, unser verehrter Herr Dr. de Gruyter als solcher gewählt wird, und dem Vorstande der Vereinigung in steter Fühlung zu bleiben, und daß gerade dieses Handinhandgehen und Verständigen der vier Körperschaften Mißgriffe und Maßnahmen ausschließen dürfte, die wieder geeignet sein könnten, die schon an und für sich großen Gegensätze im Buchhandel zu verschärfen.

Wir schließen unseren Bericht mit dem Wunsche, daß die Schwierigkeiten, in denen sich unser Beruf und besonders das Sortiment befindet, keine dauernden Schädigungen an seinem Organismus und an der Interessengemeinschaft zwischen Verlag und Sortiment herbeiführen mögen.

Berlin, den 5. Mai 1909.

Der Vorstand der Vereinigung.

Karl Siegismund. Georg Kreyenberg.
R. L. Prager. Paul Ritschmann.

Kleine Mitteilungen.

Urheberrecht in Deutschland. — Eine Novelle zu den deutschen Urheberrechtsgesetzen vom Jahre 1901 und 1907 für Werke der Literatur, Tonkunst, der bildenden Künste und der Photographie wird, wie wir hören, im Reichsjustizamt ausgearbeitet werden, zu der die im vorigen Jahre beschlossene Abänderung der Berner Übereinkunft vom Jahre 1886 den Anlaß bietet.

Es dürfte dabei auch die Frage der Ausdehnung der in Deutschland geltenden Schutzfrist des Urheberschutzes von 30 auf 50 Jahre p. m. a. von neuem erörtert werden, obwohl die kommende Novelle kaum diese Erweiterung enthalten wird, da sich die Kreise des deutschen Buchhandels unbedingt ablehnend dagegen verhalten. Sollte aber in den politischen Parteien eine Neigung für eine solche Ausdehnung der Schutzfrist vorhanden sein und sich im Reichstag eine Mehrheit dafür finden, so würde die Reichsregierung sich dem wohl nicht widersetzen. Nach den Beschlüssen der internationalen Urheberrechtskonferenz vom vorigen Jahre ist es bekanntlich den Staaten, in denen die kürzere Schutzfrist von Jahren gesetzlich festgelegt ist, gestattet, diese beizubehalten.

Die Ergänzung des Reichsgesetzes vom Jahre 1901 wird sich auf den Schutz von Werken der Literatur gegen kinematographische Darstellungen und von Werken der Tonkunst gegen Aufführungen durch mechanische Musikinstrumente beziehen,